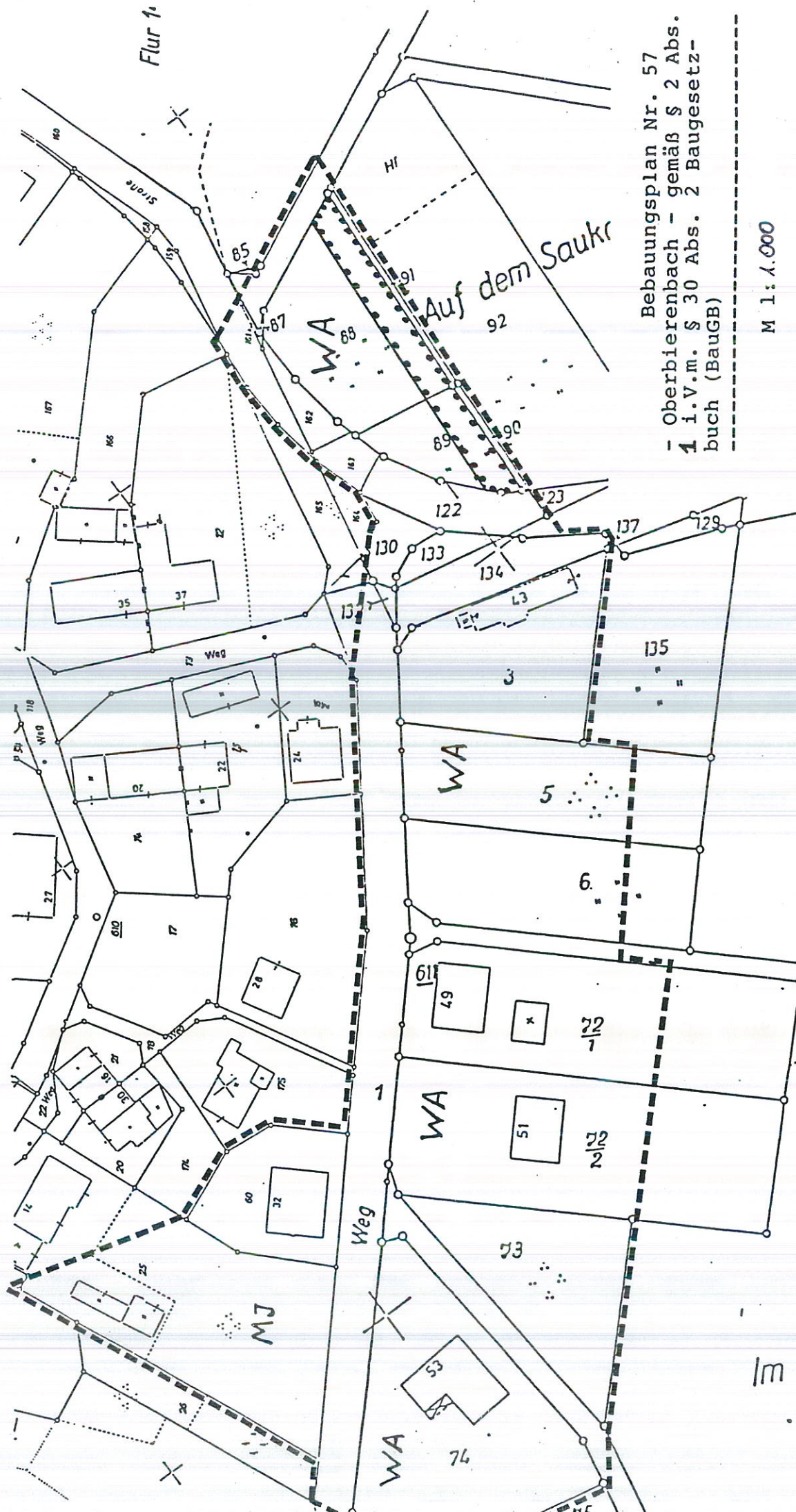




Flur 1.

Bebauungsplan Nr. 57
 - Oberbierenbach - gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

M 1:1.000

Grenze des Bebauungsplanes
 Nr. 57 - Oberbierenbach -

Fläche zur Anpflanzung
 bzw. Erhaltung bestehender
 Obstbäume gemäß § 9 Abs. 1
 Nr. 25 b BauGB



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 57

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b Baugesetzbuch

- I. Auf dem Flurstück 25 sind zwei vorhandene Obstbäume zu erhalten.
- II. Pro angefangene 100 qm Mindest-Ausgleichsforderung ist ein Obstbaum oder ein heimischer Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen. Die Gehölze sind bevorzugt im rückwärtigen Teil der Grundstücke zur freien Landschaft hin anzuordnen.

Die Obstbäume sind als Hochstamm, 10 - 12 cm Umfang, zu pflanzen. Es sind ortstypische Obstbaumsorten zu verwenden:

z.B.: Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Köstliche aus Charneu
Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche

Für die Grundstücke Nr. 88/89 kann anstatt der Obstbäume (II) entlang der östlichen Grenze eine mindestens 5 m breite Hecke angelegt werden.

Sträucher (2xv., 100-150), Pflanzabstand 1,50 x 1,50

Carpinus betulus (Hainbuche)
Sambucus nigra (Holunder)
Corylus avellana (Hasel)
Rosa canina (Hundsrose)
Viburnum lantana (Schneeball)

Hinweis

- III. In einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand dürfen bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden.